

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../2009 DER KOMMISSION**

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere deren Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Kosteneffizienz des Zertifizierungsprozesses in Europa zu verbessern, ist es erforderlich, Änderungen an den Anforderungen und Verfahrensabläufen für die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben einzuführen, insbesondere zur Wiederherstellung der Einheitlichkeit bei der Zertifizierung von Hilfstriebwerken und der Genehmigung von Reparaturen an diesen Triebwerken.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben² ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme³ der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage (Teil-21) wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

¹ ABI. L 79 vom 19.3.2008, S.1.

² ABI. L 243 vom 27.9.2003, S.6, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1057/2008 (ABI. L 283 vom 28.9.2008, S. 30).

³ Stellungnahme 02/2009 „Reparaturen und Konstruktionsänderungen gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung (ETSO)“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG

1. Der Anhang (Teil-21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) In Punkt 21A.263(c) erhält Punkt (5) folgende Fassung:

5. erhebliche Reparaturverfahren an Produkten oder Hilfstriebwerken freizugeben, zu denen sie selbst Inhaber der Musterzulassung oder der ergänzenden Musterzulassung oder einer ETSO-Zulassung sind.

(2) In Punkt 21A.431 erhält Punkt d) folgende Fassung:

d) Reparaturen an ETSO-Artikeln mit Ausnahme von Hilfstriebwerken sind als Änderungen an ETSO-Konstruktionen zu behandeln und müssen gemäß 21A.611 bearbeitet werden.

(3) In Punkt 21A.433(a) erhält Punkt (1) folgende Fassung:

1. nachweisen, die Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, die durch Verweis in der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke oder sonst zum Zeitpunkt des Antrags (auf Genehmigung von Reparaturverfahren) gelten, sowie alle Ergänzungen zu Zertifizierungsspezifikationen oder Sonderbedingungen einzuhalten, die die Agentur für erforderlich hält, um eine Sicherheit entsprechend der zu erreichen, die sich aus der durch Verweis in die Musterzulassung, die ergänzende Musterzulassung bzw. die ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke aufgenommenen Basis der Musterzulassung ergibt.

(4) In Punkt 21A.433 erhält Punkt b) folgende Fassung:

b) Antragsteller, die nicht selbst Inhaber einer Musterzulassung, einer ergänzenden Musterzulassung oder einer ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke sind, können die Anforderungen gemäß Absatz a) mithilfe eigener Ressourcen oder durch entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke erfüllen.

(5) Point 21A.437 erhält folgende Fassung:

21A.437 Ausstellung von Genehmigungen für Reparaturverfahren

Reparaturverfahren, die angemeldet wurden und nachweislich den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.433 a) 1) genügen, müssen zugelassen werden:

a) durch die Agentur oder

b) durch einen entsprechend zugelassenen Betrieb, der auch Inhaber der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke ist, im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens oder

c) nur bei geringfügigen Reparaturen durch einen entsprechend zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen eines mit der Agentur abgestimmten Verfahrens.

(6) In Punkt 21A.445, erhält Punkt b) folgende Fassung:

- b) Wenn Schäden gemäß Absatz a) weder durch die Agentur noch durch den Inhaber der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke bewertet werden, hat der betreffende bewertende Betrieb nachzuweisen, dass er entweder aus eigenen Ressourcen oder durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke oder mit dem Hersteller über die notwendigen Informationen verfügt, um die Bewertung vornehmen zu können.
- (7) In Punkt 21.451(a) erhält Punkt 1 ii) folgende Fassung:
- ii) die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung bzw. der ETSO-Zulassung für Hilfstriebwerke gemäß 21A.433(b) ergeben, und
- (8) In Punkt 21A.451 erhält Punkt b) folgende Fassung:
- b) Inhaber einer Genehmigung für geringfügige Reparaturverfahren, nicht aber Inhaber von Musterzulassungen im Sinne von 21A.44 oder von ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke, haben:
1. die Pflichten gemäß 21A.4, 21A.447 und 21A.449 zu erfüllen und
 2. die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA, gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren.
- (9) In Punkt 21A.604, erhält Punkt b) folgende Fassung:
- b) gelten für die Genehmigung von Konstruktionsänderungen abweichend von 21A.611 die Abschnitte D bzw. E des vorliegenden Teils 21. Im Fall von Abschnitt E ist anstelle der ergänzenden Musterzulassung eine gesonderte ETSO-Zulassung auszustellen.
- (10) In Punkt 21A.604 wird der folgende Punkt c) eingefügt:
- c) Abschnitt M dieses Teils 21 findet auf die Genehmigung von Reparaturverfahren Anwendung.